

ENTWURF

BEBAUUNGSPLAN NR. 15

"Waakirchen West"

2. Änderung

für den aus der Planzeichnung ersichtlichen Bereich der Gemeinde Waakirchen, Landkreis Miesbach

SATZUNG

A. Rechtsgrundlagen

Die Gemeinde Waakirchen hat mit Beschluss des Gemeinderates diesen Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1, § 9 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. Art. 81 Abs. 2, Bayr. Bauordnung (BayBO) und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) als § a t z u n g erlassen.

Der vorliegende Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereichs den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 15 „Waakirchen West“ in der Fassung vom 14.07.1998, bewilligt durch das Landratsamt Miesbach mit Schreiben vom 19.08.1998 (Az. 32.1 610-9/4(34)Pl/za rechtskräftig durch Bekanntmachung vom 15.09.1998 sowie die 1. Änderung in der Fassung vom 09.11.1999 rechtskräftig durch Bekanntmachung vom 12.11.1999 zur Gänze.

B. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.0 Art der baulichen Nutzung

1.01 Das Baugebiet wird als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt.

2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)

2.01 Geschosflächenzahl GFZ: Zugrunde gelegt sind die Grundflächen aller Vollgeschosse ohne Garagen. Die GFZ ist für verschiedene Gebäudetypen in der Nutzungsschablone festgesetzt.

2.02 Grundflächenzahl GRZ: Zugrunde gelegt sind die Grundflächen der Gebäude inkl. Garagen. Für Stellplätze und deren Zufahrten ist eine Überschreitung der Grundflächenzahl um 50% gem. BauNVO zulässig. Die GRZ ist für verschiedene Gebäudetypen in der Nutzungsschablone festgesetzt. Abweichend hiervon werden die Zufahrten der Hinterlieger-Grundstücke bis zum Hauptgrundstück nicht angerechnet. Diese sind offenflügig zu pflastern, davon 60% der Zufahrtsbreite mit Rasenfugenpflaster mit 2-3 cm Rasenfuge oder Rasengittersteinen mit Querverwurzelungsmöglichkeit, alternativ ist stark durchgrünter Schotterrasen zulässig.

2.03 Die Zahl der Vollgeschosse wird gemäß Nutzungsschablone auf II (Erdgeschoss und Obergeschoss) bzw. E + D (EG und ausgebauter DG) festgesetzt.

2.04 Höhenlage, Gebäudehöhen: Die maximale traufseitige Wandhöhe gem. BayBO (=OK Gelände bis Schnittpunkt Wandaußenkante/ Oberkante Dachhaut = Ziegelplatte) wird, gemäß Nutzungsschablone, wie folgt festgesetzt: Für die Gebäude östlich der Allgaustraße E + D auf max. 5,60 m (talseitig) über natürlichem bzw. vorhandenem Gelände. Falls der vorhandene Gebäudebestand im Einzelfall eine größere Höhe aufweist, darf im Falle eines Ersatzbaues diese im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachzuweisende Höhe wieder erstellt werden. Für die süd-westliche E+D-Einzelhäuser (Fl.Nr. 826/3 T sowie 826/1) auf 6,00 m über natürliches Gelände. Für den Bestand der II geschossigen Doppelhäuser westlich der Allgaustraße wird die vorhandene Gebäudehöhe für den Fall eines Ersatzbaus als Höchstgrenze festgesetzt. Für das nördliche E+D Doppelhaus (Fl.Nr. 823/T) auf max. 5,60 m über natürlichem Gelände, die traufseitigen Balkone dürfen die Baugrenzen nicht überschreiten. Um südsseitige Balkone zu ermöglichen, wird für dieses Doppelhaus folgendes festgesetzt: Die nördliche Wandpforte sowie die südliche Flügelpforte über dem Balkon müssen, bei mittigem Firstverlauf, auf selber Höhe liegen, in diesem Fall kann die süd-seitige Wandhöhe (abwärtsehend von der BayBO) an der Außenseite der Flügelpforte (bis zur Oberkante Dachhaut ermittelt) werden.

Maßgeblicher Bezugspunkt ist jeweils die vorhandene Höhenlinie des natürlichen Geländes, die das Gebäude mittig schneidet, bzw. die Höhe der Straßenoberfläche mittig gegenüber dem Gebäude. Die Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss darf nicht höher als 0,15 m über dem Bezugspunkt liegen. Gargengebäude sind erdgeschossig mit einer maximalen traufseitigen Wandhöhe (gem. BayBO) von 3,00 m über natürlichem Gelände auszuführen.

3.0 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

3.01 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig. (§ 9 Abs. 1, Nr. 2 BauGB)

3.02 Offene Bauweise wird festgesetzt. Die Abstandsflächen sind entsprechend Art. 6 Bay. BO zu ermitteln. Der bauliche Brandschutz sowie die Brandschutzabstände sind im Rahmen der Eingabeplanung nachzuweisen.

3.03 Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Baulinien und Baugrenzen sowie durch Flächen für Garagengebäude im Bebauungsplan dargestellt. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass insbesondere die bei Doppelhausbebauung bzw. gereihter Bebauung angegebene Größe der sog. „Baufenster“ erst im Rahmen der Vermessungen verbindlich ermittelt werden kann, hierbei haben die angegebenen Grenzabstände Priorität, ein Rechtsanspruch auf die angegebene Größe der Baufenster (z.B. als Mindestgröße) kann nicht abgeleitet werden!

3.04 Festgesetzte Baulinien sind als Gebäudekanten aufzunehmen, sie dürfen nicht durch Balkone überragt werden.

3.05 Festgesetzte Baugrenzen können nur durch Vordächer und durch untergeordnete Bauteile gem. BayBO überragt werden. Die Pflicht zur Einhaltung der Abstandsflächen entsprechend Art. 6. Bay. BO sowie die erforderlichen Brandschutzabstände bleibt hiervon jedoch unberührt! Eventuelle Wintergartenkonstruktionen sind, wenn nötig, nur innerhalb der Baugrenzen gestattet!

3.06 Nebenanlagen: Pro Grundstück ist, wenn nötig, ein Gartengeräteschuppen bis zu einer Grundfläche von 8 m², möglichst als Anbau an die Garagen (bzw. in diese integriert) zulässig, die maximale Gesamtfläche von Garage inkl. Schuppen wird auf 90 m² begrenzt. Anlagen und Einrichtungen zur Tierhaltung sind nicht gestattet.

4.0 Verkehrsflächen und Stellplätze

4.01 Für die Garagenvorplätze auf Fl. Nr. 823/T wird ein Einzäunungsverbot festgesetzt.

4.02 Garagen und Stellplätze sind nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig. Stellplätze für Kraftfahrzeuge mit einem Eigengewicht von über 3,5 t sowie für Wohnmobile und Wohn- und bzw. Bootsanhänger sind nicht zulässig. Je Wohneinheit sind 2 Stellplätze (incl. Garagenplätze) nachzuweisen und auf Dauer zu unterhalten. Stauräume vor Garagen werden nicht als Stellplätze angerechnet!

C. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften:

1. Gebäudegestaltung: Die neuen Gebäude sollen durch Maßstäblichkeit und lockere Anordnung den dörflichen Siedlungscharakter aufnehmen, vorhandene Gebäude in den Ortsrand einbinden und einen klar definierten Abschluss zur freien Landschaft bilden. Die Wohngebäude sollen in Verbindung mit den Nebengebäuden die landschaftstypischen Merkmale und Eigenarten in zeitgemäßer Form aufweisen. Die Gebäude sind als klare, langrechteckige Baukörper auszubilden, unter Verwendung von einfachen Konstruktionen und ortstüblichen Materialien.

1.01 Dächer: Festgesetzt werden symmetrische Satteldächer in Gebäude-längsrichtung, Dachneigung 21° bis 23° (Garagendachneigung muss dem Hauptgebäude entsprechen.) Die Vordachlänge wird allseitig auf 1,0 m, von Wandaußenkante gemessen, beschränkt; außer im Balkonbereich; dieser ist durch das Vordach zu überdecken, wobei der Dachüberstand über die äußerste Balkonkante hinaus auf höchstens 0,4 m festgesetzt wird. Die Dachdeckung hat mit naturroten Ton- oder Ziegeln zu erfolgen, (empfohlen: Falzziegel im Dachaufbau und Dacheinschnitte sind nicht zulässig. Je Dacheinheit ist ein Dachflächenfenster (ohne Neigungsunterschied oder Aufkeilrahmen) mit einer Fläche von max. 0,75m² zulässig.

1.02 Außengestaltung: Wohngebäude in Massivbauweise sind (ohne Sockelversatz) mit Verputz in einfacher, handwerklicher Ausführung mit ruhiger Oberflächenstruktur, Farbton weiß, zu versehen. Die Obergeschosse sind mit Holzschalungen aus heimischen Hölzern zu versehen, diese sind um das ganze Gebäude herumzuführen, ohne Unterbrechungen durch Putzstreifen bzw. Putzflächen. Garagen und Nebengebäude sind mit Holzschalungen durch Putzstreifen bzw. Putzflächen. Als Holzschutzanstriche sind, wenn nötig, offenporige Lasuren in hellen Farbtönen zu verwenden. Es wird empfohlen, den Farbton dem natürlichen Verwitterungston der Hölzer anzugleichen! (Von kräftigen Brauntönen wird abgeraten.) Die Farbtöne von Putz- bzw. Schalungsflächen sind an Wohnhaus und Nebengebäude je Grundstück einheitlich zu gestalten. Doppelhäuser sind als Einheit zu gestalten, es sind keinerlei Material-, Farb- und Formunterschiede gestattet. Die Farbgebung ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

1.03 Balkone dürfen eine maximale Breite von 1,20 m bis Außenkante aufweisen, sie sind an höchstens zwei aneinander treffenden Seiten zulässig. Es wird empfohlen, nur eine Seite des Gebäudes mit Balkon zu versehen. Die Tragkonstruktionen und Beläge sind aus heimischen Hölzern herzustellen. Als Geländerfüllungen sind nur Stäbe, Latten oder Bretter mit, wenn nötig, zurückerkhaltenden Zierformen zulässig. Die Verwendung von Balustern wird untersagt.

1.04a Für Außentüren, Fenstertüren, Fenster und Klappläden sowie Garagentore ist die Verwendung von heimischen Hölzern vorgeschrieben. Für Fenstertüren wird die Verwendung von hochrechteckigen bzw. quadratischen Formaten festgesetzt. Die Verwendung von möglichst wenigen verschiedenen Formaten pro Gebäude wird dringend empfohlen. Holzschutzanstriche entsprechend Pos. 1.02. Farbkonzepte in zurückhaltender Form sind in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde möglich. Eventuelle Wintergartenkonstruktionen sind, wenn nötig, so filigran wie möglich auszubilden, hierfür wird die Verwendung von Metall-Pfosten-Riegel-Konstruktionen empfohlen und gestattet.

2. Freiflächengestaltung / Gründordnung:

2.01 Freiflächen: Die natürlichen Geländeoberfläche ist zu belassen und intensiv zu begrünen, Abgrabungen und Aufschüttungen sind nur im begründeten Ausnahmefall (z.B. Gefahr des Eindringens von Oberflächenwasser) in geringem Umfang, bis max. 0,40 m, nur in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde zulässig. Grünflächen sind höhengleich an befestigte Wegeflächen anzuschließen, die Bepflanzung soll aus Blumenwiesenflächen mit Sträuchern und lockeren Baumgruppen bestehen. Stellplätze und Garagenzufahrten bzw. -Vorplätze sind offenflügig zu pflastern, mit Rasenfugenpflaster mit 2-3 cm Rasenfuge oder Rasengitter-Noppensteinen mit Querverwurzelungsmöglichkeit, alternativ ist stark durchgrünter Schotterrasen zulässig. Befestigte Flächen sind auf das absolute Mindestmaß zu beschränken!

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN:

WA	1.0 Art der baulichen Nutzung (§5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs-BauGB-§§ 1 bis 11 der BauNVO)
0,45	1.01 Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)
0,35	2.0 Maß der baulichen Nutzung (§5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO)
E+D; bzw. II	2.01 Geschosflächenzahl GFZ (als Höchstgrenze)
0,35	2.02 Grundflächenzahl GRZ (als Höchstgrenze)
△	2.03 Zahl der Vollgeschosse
△	3.0 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB-§ 22 u. 23 BauNVO)
△	3.01 Nur Einzelhäuser zulässig Nur Doppelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
○	3.02 Offene Bauweise
↔	3.03a Satteldach / Dachneigung (21 Grad bis 23 Grad; bzw. 26 Grad bei östlicher Allgaustraße)
FD	3.04 Flachdach mit Dachbegrünung zulässig.
—	3.05 Baulinie
—	3.06 Baugrenze
---	3.07 Geplante Grundstücksgrnze
●	3.08 Abgrenzung unterschiedlicher Firstrichtungen
—	4.0 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
—	4.01 Straßenbegrenzungslinie
—	4.01.1 öffentliche Verkehrsfläche
▶	4.02 Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB) Einfahrt
—	5.0 Planungen, Nutzungsregelung und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
○	5.01 Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB) Bäume / Sträucher
●	5.02 Öffentliche Grünfläche
—	6.0 Sonstige Planzeichen
ST	6.01 Umgrenzungen von Flächen für Stellplätze und Garagen
Ga	Stellplätze Garagen

6.02	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
6.03	Maßzahlen in Metern, z.B. 6,00 m
6.04	Nutzungsschablone

BAUGEBIET	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
GRZ	GFZ
BAUWEISE	HAUSTYP
DACHFORM	DACHNEIGUNG
MAX. WANDHÖHE	

D. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

1. Die Ortsgestaltungssatzung (OGS) der Gemeinde Waakirchen, in der aktuellen Fassung, ist in allen Punkten, die in diesem Bebauungsplan nicht durch Festsetzungen speziell geregelt sind, zu beachten.
2. Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Waakirchen, in der aktuellen Fassung, ist in allen Punkten die in diesem Bebauungsplan nicht durch Festsetzungen speziell geregelt sind, zu beachten.

E. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

1. Zuwiderhandlungen gegen die in diesem Bebauungsplan enthaltenen örtlichen Bauvorschriften erfüllen den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO.
2. Ordnungswidrig handelt zudem, wer der in diesem Bebauungsplan festgesetzten Bindung für Bepflanzungen dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden (§ 213 Abs. 1 Nr. 3 BauGB).

F. HINWEISE

1. Bestehende Grundstücksgrenzen
2. Grenze des ursprünglichen Geltungsbereichs (außerhalb des Änderungsbereichs)
3. Flurstücksnummer; z.B. 584/2
4. Bestehende Hauptgebäude
5. Bestehende Nebengebäude
6. Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluss an die öffentl. Wasserversorgung der Gemeinde Waakirchen.
7. Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluss an den öffentl. Abwasserkanal der Gemeinde Waakirchen.
8. Die Grundwasserstände, sowie die Belastbarkeit des Baugrundes sind nicht bekannt. Die Erkundung des Baugrundes obliegt dem Bauwerber. Ob Vorkehrungen gegen Grundwassereintritt in Kellerräume etc. zu treffen sind, liegt in der Eigenverantwortung jedes Bauwerbers. In Gebieten mit anstehendem Grundwasser oder bei Anschneiden von Schichtenwasser sind Keller-geschosse grundsätzlich wasserdicht auszuführen. Auf Art.70 BayWG wird hingewiesen
9. Niederschlagswasser, Dach- und Oberflächenwasser sind auf dem Grundstück nach Möglichkeit über die belebte Oberbodenzone zu versickern. Die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFFrelV) gilt sofern die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFFrelV mit TRENGW erfüllt sind. Einrichtungen zur Behandlung von Niederschlagswasser, wie z.B. Mulden-Rigolen-Systeme sind unabhängig davon, ob sie genehmigungsfrei sind oder nicht, nach den gültigen Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Einschlägige Regeln sind hier die Regelblätter DWA M 153 (Regenwasserbehandlung) und DWA A 138 (Versickerung).
10. Sollten im Zuge der Erd- bzw. Aushubarbeiten Bodenkennmäler zutage kommen, so müssen die Arbeiten unverzüglich eingestellt und die Funde dem Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt werden.
11. Sollen bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Miesbach sowie das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim zu benachrichtigen (Mitteilungs-pflicht gem. Art. 1 Bay-BodSchG). Der Aushub ist z. B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischen-zulagern bzw. die Aushubmaßnahme zu unterbrechen, bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.
12. Auf die Belange, der dem Baugebiet angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ist im Hinblick auf deren Immissionen, einschl. ihrer Entwicklungsmöglichkeiten vorrangig Rücksicht zu nehmen.
13. Immissionsschutz, Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen: Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Fahrbahnoberkante wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantung, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden.
14. Immissionsschutz Wärmepumpen: Es wird empfohlen den Leitfadens „Lärmschutz bei Luft-Wärmepumpen – Für eine ruhige Nachbarschaft“ des Landesamtes für Umwelt in die Planung mit aufzunehmen. Dieser kann über folgenden Link bezogen werden: [https://www.bestellen.bayern.de/application/applstarter?APPL=F5HOP&DIR=E-SHOPACTIONxSESSxSHOWPFC\(ILL.DxKEY\)lue_00054.BILDxCLASS:Artikel.BILDxTYPE:PDFI=z](https://www.bestellen.bayern.de/application/applstarter?APPL=F5HOP&DIR=E-SHOPACTIONxSESSxSHOWPFC(ILL.DxKEY)lue_00054.BILDxCLASS:Artikel.BILDxTYPE:PDFI=z)
15. Hinweise zur Gründordnung:
 - a) Als standortgerechte und heimische Bäume können beispielsweise gelten:

Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus
Rot-Buche	Fagus sylvatica
Stiel-Eiche	Quercus robur
Winter-Linde	Tilia cordata
Gemeine Esche	Fraxinus excelsior
Obstbaum	
 - b) Als standortgerechte und heimische Sträucher können beispielsweise gelten:

Hasel	Corylus avellana
Hundsrose	Rosa canina
Kornelkirsche	Cornus mas
Weißdorn	Crataegus spec.
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus
Europäisches Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Gemeiner Liguster	Ligustrum vulgare

Dietsamszell, den 08.11.2022

Geändert am:

Sebastian Beham
Stadtplaner, Architekt, M.Sc.Arch.
Beham Architekten
Eind7 7, 83623 Dietsamszell, Tel. 08027 / 413
E-Mail: info@beham-architekten.de

G. VERFAHRENSHINWEISE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 16.08.2022 die Änderung dieses Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2, Abs.1 BauGB am xx.xx.2022 ortsüblich bekannt gemacht.
2. UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT
Die Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan in der Fassung vom 08.11.2022 wurde gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Ziff. Nr. 2 und 3 BauGB mit der Begründung in der Zeit vom xxx.xx.2022 bis xx.xx.2022 durchgeführt.
3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
Die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) in der Fassung vom 08.11.2022 wurde in der Zeit vom xxx.xx.2022 bis xxx.xx.2022 durchgeführt (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB).
4. SATZUNGSBESCHLUSS
Die Gemeinde Waakirchen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom den Bebauungsplan in der Fassung vom xx.xx.2022 gemäß § 10 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen.

Waakirchen, den

Norbert Kerker, 1. Bürgermeister

5. BEKANNTMACHUNG
Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB). Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Bauamt der VG Reichenbeuern, Tölzer Str. 2, 83777 Reichenbeuern zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Hinweise nach § 44 Abs. 5 und § 215 Abs. 2 BauGB waren in der Bekanntmachung enthalten.

Waakirchen, den

Gemeinde Waakirchen
Tegernseer Str.7
83666 Waakirchen



2. Änderung
Bebauungsplan Nr. 15
"Waakirchen West"